

Anordnung Nr. 2¹
über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium an den Universitäten
und Hochschulen
– Zulassungsordnung –
vom 22. Februar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen – Zulassungsordnung – (GBl. II Nr. 55 S. 486) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung wird durch die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Für die Aufnahme des Studiums in den Fachrichtungen der Wissenschaftszweige Technik, Medizin, Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen, Agrar- und Wirtschaftswissenschaften ist neben den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Nachweis über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen notwendig. Diese werden – sofern nicht eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt – in einem Vorpraktikum in volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Einrichtungen erworben. Das Vorpraktikum dauert ein Jahr. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, erwerben berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen in insgesamt 5 Monaten vor Beginn und nach Beendigung des aktiven Wehrdienstes. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums 3 Jahre in den bewaffneten Organen dienen, sollten ein zweimonatiges Vorpraktikum absolvieren.

(5) Die Einführung des Nachweises über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen gemäß Abs. 4 erfolgt schrittweise. Der Termin der Verbindlichkeit wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils gesondert festgelegt.“

§ 2

(1) In den § 6 der Anordnung wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bewerber, die nach Entscheidung der Zulassungskommission das einjährige Vorpraktikum aufnehmen werden, erhalten die Zulassung zum Studium für das Jahr der Beendigung des Vorpraktikums.“

(2) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1978

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. B ö h m e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1971 (GBl. II Nr. 55 S. 486)